

Stellungnahme zur Entwurfsfassung der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich

Vorbemerkung:

Es ist zu begrüßen, dass der in § 1 formulierte Schutzzweck der Satzung aufrechterhalten bleibt und auch in den folgenden Paragraphen erkennbar bleibt. Die globalen Veränderungen des Klimas, die bei uns auch im veränderten Stadtklima spürbar sind, und die zunehmenden Probleme beim Artenschutz verlangen jedoch, dass der Schutz der Bäume nicht herabgesetzt, sondern verbessert wird.

Tatsächlich hat die seit 40 Jahren bestehende Baumschutzsatzung dazu beigetragen, dass der Wert von Bäumen geachtet wird und dass Anstrengungen unternommen werden, sie möglichst zu erhalten. Die wiederholt geäußerte grundsätzliche Kritik an der Baumschutzsatzung, sie trage dazu bei, dass Bäume eher frühzeitig gefällt werden, unterstellt, dass Grundstücksbesitzer sich in der Regel durch den „drohenden“ Schutz ihrer Bäume durch die Baumschutzsatzung veranlasst sehen würden, ihre betroffenen Bäume vorzeitig zu fällen. Die Praxis zeigt aber, dass die Frage, ob größere Bäume entfernt werden sollen, häufig erst dann auftaucht, wenn eine Umgestaltung oder veränderte Nutzung eines Grundstücks ansteht. Das aber ist häufig bei einem Eigentümerwechsel (Verkauf oder Erbfall) gegeben. Gerade dann ist es aber sinnvoll, dass darauf geachtet wird, dass der Wert alter Bäume in die Entscheidung über die zukünftige Gestaltung eines Grundstücks miteinbezogen wird. Die Baumschutzsatzung kann hierzu ein sinnvolles Regelwerk bieten.

Es werden folgende Änderungen gegenüber dem Verwaltungsentwurf vorgeschlagen:

Zu § 3 (3):

Unter den Schutz der Satzung sollten auch Eiben, Obstbäume, wenn sie zusätzlich einen Kronenansatz über 170 cm haben (Hochstämme), sowie Nadelbäume, Kopfbäume und Trauerweiden mit einem Stammdurchmesser von mindestens 50 cm.

Die Eibe ist ein einheimischer Nadelbaum, der einerseits nur max. ca. 15 m Höhe erreichen kann und relativ sturmsicher sind, andererseits aber in jedem Alter einen Rückschnitt verträgt. Außerdem würden Kopfweiden, Kopfpappeln, Kopfeschen und Trauerweiden geschützt, außerdem die Giganten unter den alten Nadelbäumen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Solingen schützt sogar grundsätzlich alle Laub- und Nadelbäume ab einem Stammumfang von 80 cm und Obstbäume wie hier vorgeschlagen.

Zu § 5 (1):

Hier ist anzufügen: „...Baumaßnahmen, bei denen die Norm DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau zu beachten ist.“

Die Erfahrung lehrt, dass gerade auf mögliche Wurzelschäden bei Baumaßnahmen in Zukunft stärker geachtet werden muss.

Zu § 7 (1):

Hier sollte als Ersatz auch die Pflanzung einer gleichwertigen Hecke möglich sein.

Das würde für mehr Flexibilität sorgen.

Zu § 7 (3):

Die Bemessung der Ersatzpflanzung sollte beibehalten werden. Es dauert sonst viel zu lange, bis gleichwertiger Ersatz herangewachsen ist.

Für den Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Kleve,

Adalbert Niemers

2. stellv. Vors.